

Ein rhetorischer Gebrauch von

οὐ μόνον . . . ἀλλὰ καί.

J. D. Denniston hat festgestellt, οὐ μόνον (οὐχ ὅπως) . . . ἀλλὰ καί sei "too familiar to need illustration", und sich deshalb auf eine ganz knappe Exemplifizierung seines Gebrauches beschränkt¹⁾, und tatsächlich wird auch bei einer Durchsicht der grammatikalischen Behandlung dieser Partikel deutlich, daß ihr Gebrauch einheitlich beurteilt wird²⁾. Wesentlich erscheint dabei immer, daß die Verbindung, die durch diese Partikel bewirkt wird, zugleich einen Gegensatz oder eine Verschiedenheit der beiden Satzglieder zum Ausdruck bringt, in denen eine Steigerung beschlossen ist, wobei mitunter das zweite Glied das erste mitumfaßt, in sich schließt oder wenigstens beschränkt³⁾. Diese Feststellungen treffen gewiß das Richtige; sie implizieren zugleich die Vorstellung, daß mit der Steigerung auch die Betonung auf das zweite Glied des Satzgefüges gelegt wird, daß es somit dem jeweiligen Schreiber im Kontext wesentlich darauf ankommt, den Inhalt des zweiten Satzgliedes herauszustellen.

Von dieser Vorstellung geht die bisherige Interpretation eines amtlichen Schriftstückes in P. Würzburg 9, Z. 66—71, aus, das bei der Kürze des Wortlauts hier wiedergegeben werden soll⁴⁾: Στατεῖλιος Μάξιμος Ὀρείωνι στρατηγῷ Θεινείτῳ χαίρειν. Ἐντυχε βιβλειδίῳ δοθέντι μοι παρὰ Κάστορος Ἀφροδείσιου, ᾧ ὑπογέγραπται καὶ ἐπιστολῇ τοῦ κρατίστης μνήμης Μαμερτείου, δι' ἧς οὐχ ὅπως τοὺς Ἀντινοέας ἀλλὰ καὶ τοὺς αὐτῶν ἠθέλησεν ἀνυβρίστους εἶναι, καὶ ἴσθι, εἰ τοιοῦτον . . . πράξαις,

1) The Greek particles² (1954) 3.

2) Vgl. E. Mayser, Grammatik der griech. Papyri aus der Ptolemäerzeit II 3 (1934) 117 f.; F. Blass-A. Debrunner, Grammatik des neutestamentl. Griechisch⁷ (1943) 204; R. Kühner-B. Gerth, Ausführl. Grammatik der griech. Sprache II⁴ (1955) 257 f., 282 f.; H. W. Smyth-G. M. Messing, Greek Grammar (1956) 629 f.

3) Namentlich beim Wegfall von καί; vgl. Kühner-Gerth, a.a.O. 257. 282 f.

4) Hier wie bei folgenden Zitaten wird auf die Wiedergabe von Zeilentrennung und textkritischen Zeichen verzichtet, sofern diese für das Verständnis ohne wesentliche Bedeutung sind.

δηλώσαντά με τῷ κρατίστῳ ἡγεμόνι. Dieses Schreiben des Epistrategen der Heptanomia vom Jahre 156 n. Chr. wurde als δικαίωμα der Petition eines antinoitischen Bürgers auf Befreiung von einer Liturgie im Gau von Arsinoe beigefügt⁵⁾. Obwohl es damit in der vorgenommenen Interpretation als Beweisstück nicht mehr voll verwendbar erscheinen kann, und obwohl der in diesem Schreiben genannte Petent Kastor selbst ebenfalls antinoitischer Bürger war⁶⁾, hat U. Wilcken im wesentlichen aus der Tatsache, daß durch die Gegenüberstellung von οὐχ ὅπως . . . ἀλλὰ καί „unterstrichen werden sollte, daß die Regierung die Angehörigen ebenso wie die Antinoiten gegen ὕβρις schützte“, geschlossen, daß es sich in der Petition des Kastor, die mit diesem Schriftstück weitergeleitet worden ist, „um den Schutz der im Thinites zurückgebliebenen Angehörigen der Kolonisten von Antinoopolis in der Liturgiefrage“ handelte⁷⁾.

Die sachlichen Gründe gegen eine solche Interpretation sind schon genannt, singular wäre es dabei weiterhin, daß hier die Bedrängten nicht in eigener Person um Hilfe bitten, sondern der Petent eine Eingabe für andere macht⁸⁾. Da die Petition aber fehlt, ist eine Entscheidung aus dem Text selbst nicht möglich. Es ist daher notwendig, andere Eingaben auf Papyri zum Vergleich heranzuziehen — vor allem, weil ähnliche Formulierungen wiederholt in Petitionen verwandt werden und deshalb schon U. Wilcken zu Recht vermutet hat, daß der Satzteil οὐχ ὅπως . . . ἀλλὰ καί . . . in P. Würzb. 9 vom Epistrategen aus der ihm vorliegenden Petition übernommen wurde⁹⁾.

Bei einer Überprüfung von mehr als 400 ἐντεύξεις zeigte sich zunächst¹⁰⁾, daß eine Formulierung mit οὐ μόνον . . . ἀλλὰ

5) P. Würzb. 9, Z. 1—27, und dazu U. Wilcken, ebda., S. 61.

6) Vgl. Wilcken, zu Chrestomathie 26, 29.

7) P. Würzb., S. 65 (Hervorhebung von mir!).

8) Vgl. die Eingaben in Wilcken, Chrest. 28, die der Hrsg. als Parallele zum vorliegenden Text ansieht, sowie P. Jen. Inv. 59 (ed. F. Zucker, Wiss. Zschr. d. Fr.-Schiller-Univ. Jena 1952/53, H. 1, 45 ff.), deren Hrsg. der Wilckenschen Interpretation folgt. Zu diesen Papyri demnächst Braunert, Griech. u. röm. Komponenten im Stadtrecht von Antinoopolis, Journ. Jur. Papyr. 14 (1962).

9) P. Würzb., S. 65.

10) Vgl. die Liste bei M. T. Cavassini, Exemplum vocis ἐντεύξεις in «Repertorio papyrorum Graecarum», quae documenta tradant Ptolemaicae aetatis, Aegyptus 35 (1955) 299 ff., bes. 301 ff. Die hier aufgeführten 432 Nummern reduzieren sich etwas, da Nr. 169 (P. Bad. 13) und Nr. 243

καί ο.ä. unterschiedlich angewandt wird. Vor allem kommt sie immer wieder im Petitum selbst vor, etwa in der Bitte, μή περιδεῖν με . . . ἀλλὰ προστάξει κτλ.¹¹⁾ Hierbei wird deutlich der Gegensatz hervorgehoben und die Betonung selbstverständlich auf das zweite Satzglied gelegt. Entscheidend zur Beurteilung der vorliegenden Frage kann jedoch nur ein solcher Gebrauch sein, bei dem eine Tatsache, die in einem der beiden Satzglieder genannt wird, den Inhalt des Petitums bildet¹²⁾. In diesen Fällen ist keine Eingabe nachzuweisen, in der mit der Steigerung zugleich die Tatsache besonders herausgestellt worden wäre, auf deren Abstellung durch behördliche Maßnahmen das Petitum abzielt¹³⁾. Zwar kommt es vor, daß im Petitum der in den beiden Satzgliedern zuvor genannte Tatbestand wieder aufgenommen wird, so daß hier also allein die verbindende Funktion der Partikel ins Auge gefaßt wurde¹⁴⁾. Bei weitem

(P. Par. 11 = UPZ 119) keine ἐντεύξεις¹⁵⁾ enthalten, Nr. 163 (P. Petr. II 32, 2b) = Nr. 165 (P. Petr. III 32g, recto b) und Nr. 192 (P. Tebt. 778) = Nr. 195 (P. Tebt. 895) sind, sowie schließlich Nr. 258 (P. Grenf. II 17; gemeint ist I 17) und Nr. 261 (P. Grenf. I 15) zu einer ἐντεύξις gehören, die in SB 4638 zu vergleichen ist. Weiterhin ist zu lesen unter Nr. 19: P. Cairo Zenon IV 59619 statt 59519; Nr. 25: PSI V 538 statt I 538; Nr. 329: P. Bibl. Univ. Giss. 8 statt 7; Nr. 399: BGU IV 1187 statt VI 1187; Nr. 400: BGU VI 1255 statt IV 1255.

11) Vgl. z. B. P. Enteux. 75, 12 (222 v. Chr.). 82, 6 f. (221 v. Chr.). 79, 10 (218 v. Chr.); BGU 1245, 7 ff. (III./II. Jh. v. Chr.); P. Tebt. 776, 28 ff. (fr. II. Jh. v. Chr.); P. Meyer 1, 15 ff. (144 v. Chr.), und dazu Mayer, a.a.O. 117, 25 ff. Zur Herkunft von μή περιδεῖν aus der attischen Gerichtsrede vgl. Isocr. 16, 48; Lys. 18, 23; Is. 2, 47; 8, 45.

12) Ohne Bezug zum Petitum wird οὐ μόνον . . . ἀλλὰ καί verwandt in UPZ 24, 15 (162 v. Chr.); P. Grenf. I 42, 12 = Wilcken, Chrest. 447 (II. Jh. v. Chr.); P. Rein. 18, 9 (= Mitteis, Chrest. 26) = 19, 9 (= Mitteis, Chrest. 27) (108 v. Chr.); BGU 1816, 14 f. (60/59 v. Chr.).

13) Singulär selbst bei οὐ . . . ἀλλὰ in P. Enteux. 54 (218 v. Chr.), wo der Petent eine einstweilige Verfügung zum Verbleib auf einem gepachteten κλήρος erwirken will, nachdem er zuvor von den Beklagten festgestellt hat, οὐδένα λόγον ἐποιήσαντο ἀλλὰ ἐγβεβλήκασιν με ἐκ τῶν κλήρων (Z. 8 f.).

14) Vgl. in SB 7259 (95/4 v. Chr.) Z. 20 ff. (μή μόνον . . . ἀλλὰ καί) mit Z. 40 ff. (Petitum). Die Aneinanderreihung besonders deutlich in UPZ 50 (162 v. Chr.?), 19 ff. (vgl. ebenso UPZ 47, 18 ff.) mit οὔτε . . . οὔτε . . . ἀλλὰ . . . Merkwürdig ist dagegen P. Enteux. 48 (218 v. Chr.), eine Eingabe, die auf Herausgabe abzielt (vgl. Z. 9 u. Verso), und in der deshalb auch der vorliegende Tatbestand mit οὐκ ἀποδιδωσιν (Z. 7) wiedergegeben wird; dann wurde aber noch nachträglich ἀλλὰ οἷός ἐστιν ἐπιπλέκειν με eingefügt und dieser erschwerende Umstand auch im Petitum mit ὅπως μή ἐπιπλεκῶ δπ' αὐτοῦ (Z. 9 f.) wieder aufgenommen.

überwiegen aber die Eingaben, in denen zwar im zweiten Satzglied ein erschwerender Umstand erwähnt und damit eine Steigerung bewirkt wird, der Petent am Schluß seiner Petition die Behörde aber allein darum bittet, den bereits im ersten Satzglied genannten Tatbestand abzustellen.

Im III. Jh. v. Chr. werden dabei die Tatbestände vornehmlich mit οὐ . . . ἀλλὰ einander gegenübergestellt, und die Bedeutung einer solchen Gegenüberstellung erhellt etwa aus der Beschuldigung eines Beklagten in P. Enteuxeis 43 (221 v. Chr.), daß er οὐθένα λόγον ποιεῖται, ἀλλ' ὑπερέωρακέν με (Z. 1). Das Petikum zielt dabei auf die Herausgabe von Geld ab, wofür die mangelnde Rechnungslegung als entscheidender Grund zur Beurteilung der Rechtslage dienen kann, während die Mißachtung des Gläubigers zwar moralisch verwerflich ist, aber für die Urteilsfindung ohne wesentlichen Belang. Überhaupt sind die Petitionen auf Herausgabe oder Rückerstattung in dieser Zeit besonders instruktiv, da hier im zweiten Satzglied — etwa in der Form: οὐκ ἀποδίδωσιν ἡμῖν, ἀλλὰ παρέλκει — immer wieder auf die Verzögerung der Herausgabe als auf einen erschwerenden Umstand hingewiesen wird, die Forderung nach dem ἀποδιδόναι aus dem ersten Satzglied aber den notwendigen und alleinigen Inhalt des Petitums bildet¹⁵). Die gleiche Auffassung liegt auch dort zu Grunde, wo — wie in P. Enteux. 66 (218 v. Chr.) — die gerechte Teilung eines Grundstückes gefordert (Z. 8), in der Klage zuvor aber darauf hingewiesen wird, daß der Beklagte οὐ διείρηται μοι δικαίως, ἀλλὰ παραλελόγισταί με (Z. 5), oder wo — wie in P. Enteux. 13 (222 v. Chr.) — der Beschuldigung, οὐθέν προσήκοντος αὐτῷ τοῦ τοίχου, ἀλλὰ καταφρονῶν ὅτι ὁ ἀνὴρ μου τετελεύτησεν (Z. 5 f.), die Forderung folgt, dem beklagten Mitbewohner des σταθμός zu verbieten, daß er die Errichtung einer Mauer hindert (Z. 7 f.)¹⁶).

Den Übergang bilden Eingaben, in denen mit der Formulierung οὐ . . . ἀλλὰ καί die Steigerung bereits deutlich betont wird. Hier bietet sich das gleiche Bild, wenn in P. Enteux. 12

15) Vgl. dazu P. Cairo Zenon 59351 (ca. 243 v. Chr.); P. Enteux. 55 (222 v. Chr.). 32 (218 v. Chr.), ähnlich wohl auch 91 (221 v. Chr.). Aus der späteren Zeit ist parallel hierzu die Petition auf Wiederherstellung und Schadenersatz in P. Tebt. 50 = Wilken, Chrest. 329 (112/1 v. Chr.).

16) Ähnlich auch P. Enteux. 25 (222 v. Chr.), wenn hier auch aus der Erwähnung der βίαι in der Petition (Z. 12 f.) gefolgert werden könnte, daß der Kläger ihre Unterlassung neben der — gewiß primären — Forderung auf Unterhaltszahlung erreichen wollte.

(244/3 v. Chr.) dem Beklagten vorgeworfen wird, οὐ βούλεται ἐκχωρεῖν, ἀλλὰ καὶ παροινῶν με διατελεῖ (Z. 4 f.), das Petitum der gleichen Eingabe sich aber nicht gegen sonstige Belästigungen richtet, sondern lediglich auf die Sicherung des Alleinbesitzes des σταθμός abzielt (Z. 9 f.), in den sich der Beklagte eingenistet hat¹⁷). Auch im Konzept einer Eingabe der Serapeumzwillinge in UPZ 19 (165/53 v. Chr.) gegen die ἀδικία ihrer Mutter (Z. 4. 32 f.) wird im ersten Satzglied ihr ἀδικεῖν genannt, mit ἀλλὰ καὶ aber angefügt, daß sie auch den Tod ihres Mannes angestiftet habe. Wiederum ist damit für die Person der Beklagten ein besonders erschwerender Tatbestand genannt, der aber mit der vorliegenden Klage unmittelbar nichts zu tun hat und daher wohl auch in einem zweiten Konzept in UPZ 20 weggelassen wurde¹⁸). Vermutlich geht die erste Formulierung auf den Schutzpatron der Zwillinge, den κάτοχος Ptolemaios, zurück, der sie auch in einer eigenen Eingabe in UPZ 6 (163 v. Chr.) angewandt hat, wenn er sich dort über die gesetzwidrige Behandlung seiner eigenen Person im Tempel beklagt und deshalb einen Prozeß anstrengt (Z. 33 ff.), nachdem er zuvor die selbst erlittenen Mißhandlungen aufgeführt hat und dann fortfährt: οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ εἰς τὸ ἄδυτον τῆς θεᾶς εἰσελθὼν ἐσκόλησεν κτλ. (Z. 22). Der Tempelraub spielt für seinen eigenen Prozeß keine Rolle, er belastet nur zusätzlich den Beklagten; und wie bei der Eingabe der Zwillinge eine solche Steigerung später fortgelassen wurde, so ist sie hier offenbar dem vorangehenden Konzept in UPZ 5 (vgl. Z. 24 ff.) nachträglich eingefügt worden¹⁹).

Gerade die Serapeumpapyri bringen dann auch den weiteren Übergang zum Gebrauch der Partikel οὐ μόνον . . . ἀλλὰ καὶ, von dem hier bei P. Würzb. 9 ausgegangen wurde. Zur Verdeutlichung sollen die Forderung des Petitums und der in dieser Formulierung geschilderte Tatbestand bei den einzelnen Eingaben jeweils einander gegenübergestellt werden:

17) Vgl. auch trotz des schlechten Erhaltungszustandes P. Enteux. 23 (218 v. Chr.) περι φερνῆς (Verso), deren Höhe wahrscheinlich mit Ἦ̄ vor ἀλλὰ καὶ τὴν οἰκ[. . . (Z. 5) angegeben war. Da übrigens der beklagte Ehegatte nach αὐτοῦ (Z. 2) bereits vorher genannt war, dürfte Z. 1 zu ergänzen sein: Βασιλεῖ Πτολεμ[αίωι χαίρειν Ἑλλαδότῃ. Ἀδικούμαι ὑπ' Ἴωναθάτος τοῦ ἀνδρός] μου (vgl. zur Kurzform des Signalements etwa P. Enteux. 25, 1).

18) Vgl. dazu Wilcken, UPZ I, S. 187.

19) Die aus dieser Ansicht resultierende Datierung Wilckens (Einl. zu UPZ 5) wurde jetzt von Cavassini, a.a.O. Nrn. 203. 206, wieder aufgegeben.

UPZ 20 (162 v. Chr.)²⁰:

Klage auf Rückerstattung des vorenthaltenen Lohnes (Z. 58 ff.)

μη μόνον ἀπενηνεγμένους εἰς τὸ ἴδιον . . . ἀλλὰ καὶ ἀφ' ὧν ἔχομεν οἰκιῶν β' ἀναιρουμένους ἐνοίκιον (Z. 18 ff.).

P. Tebtyn. 790 (II. Jh. v. Chr.):

Eingabe von Priestern um Publikation eines königlichen Schutzdekrets am Tempel, ἵνα μηθεὶς κατ' αὐτὸ εἰσβιάζεται (Z. 34 f.)

(τῶν δεινῶν) εἰσβιάζομένων . . . οὐ μόνον αὐτῶι ἐπιρίπτουσι, ἀλλὰ καὶ διασεύουσιν καὶ ἐνεχυράζονται (Z. 7 ff.)²¹.

Sammelbuch 6152 (93 v. Chr.) (ebenso 6153):

Eingabe auf Erteilung der Asylie (Z. 17 ff.)

οὐ μόνον ἐγβιάζονται τοὺς εἰς τοῦτο καταφεύγοντας ἰκέτας, ἀλλὰ καὶ . . . τελούνται ἀσεβήματα (Z. 12 ff.).

BGU 1844 (50/49 v. Chr.):

Klage auf Schadenersatz (Z. 26 f.)

μη μόνον βλάβαις ἀλλὰ καὶ αἰτίαις περιτραπῶμεν (Z. 18 f.).

BGU 1140 = Wilcken, Chrestomathie 58 (5/4 v. Chr.):

Trotz verstümmelten Petitions (Z. 23 ff.) ist deutlich, daß es um die Sicherung einer Quasi-Bürgerqualität geht.

κινδυνεύω οὐ μόνον τῆς ἰδίας πατρίδος στερηθῆναι, ἀλλὰ καὶ . . . (Z. 6 ff.).

Sammelbuch 5238 (12 n. Chr.):

Trotz fehlenden Petitums ist auf Grund der vorangegangenen Entscheidung (Z. 15 ff.) sicher, daß die Klage auf ἀποκατάστασις abzielt.

τούτου δὲ μη βουλομένου ἀποκαταστήσαι μοι τοῦτον (scil. τὸν ὄλμον), ἀλλὰ καὶ πρὸς πάντα ὕβρεις εἰς με καὶ τοὺς παρ' ἐμοῦ ὄντας οὐ δεούσας συντελουμένου οὐ μόνον, ἀλλὰ καὶ . . . πληγὰς ἐπιφέρει μοι (Z. 17 ff.).

20) Vgl. zur gleichen Klage auch UPZ 42: für die Rückerstattung war vor allem der ἐπιστάτης des Tempels zuständig (Z. 27 ff.), trotzdem: οὐ μόνον δ' οὗτος (scil. ὁ ἐπιστάτης), ἀλλὰ καὶ οἱ ἄλλοι κτλ. (Z. 31 f.).

21) Eine Zusammenfassung der beiden Satzglieder zum übergeordneten Begriff des εἰσβιάζεσθαι erfolgt hier nur scheinbar; denn es kam allein darauf an, daß den Priestern keine Abgaben auferlegt werden konnten

Einige weitere Eingaben bezeugen bei ihrem Erhaltungszustand die vorliegende Auffassung zwar nicht so klar ²²⁾, sie sind aber ebenfalls am besten durch die Annahme zu erklären, daß auch hier die Petenten für die von ihnen angestrebte Klage den Hauptwert auf den im jeweils ersten Satzglied mitgeteilten Tatbestand legten. So stimmt in P. Petrie II 1 (III. Jh. v. Chr.?) das erste Glied in οὐ δυνάμενοι ἐκκύψαι, ἀλλὰ καὶ ἀπὸ τῆς[... (Z. 16) am ehesten mit dem Petitum, μηδένα προσφέρειν τὰς χεῖρας ἡμῖν ²³⁾, überein. In P. Tebt. 781 (ca. 164 v. Chr.) fehlt zwar das Petitum, es zielt aber wahrscheinlich auf Wiederherstellung des gesamten Tempels ab, während der vorliegende Tatbestand mit den Worten gekennzeichnet wird: μὴ μόνον μέρη τινὰ τοῦ ἱεροῦ καταριπτόντων (τῶν δεινῶν), ἀλλὰ καὶ τὰ τε λίθινα ἔργα τοῦ ἀδύτου διασχισάντων κτλ. (Z. 8 ff.). Schließlich wird in einer Eingabe wegen gewaltsamer Haussuchung in BGU 1855 (Mitte I. Jh. v. Chr.) zwar nur allgemein die Bestrafung der Täter gefordert; obwohl diese aber οὐ μόνον συντρίψαντες θύραν, <ἀλλὰ> [κα]τῆ ²⁴⁾ ἐπιθέμενοι τῆι μητρὶ (Z. 9 f.), so liegt der Schwerpunkt der Klage gewiß nicht auf dem verschwommen ausgedrückten Tatbestand eines „Angriffs“ auf die Mutter des Klägers, sondern auf dem entstandenen Sachschaden.

Die vorhandenen Zeugnisse lassen somit einen durchweg einheitlichen Gebrauch der Partikel οὐ μόνον . . . ἀλλὰ καὶ von der ptolemäischen bis in die römische Zeit erkennen, der offenbar den Petitionen eigentümlich ist. Auch hierbei wird das zweite Satzglied zur Steigerung der Vorwürfe gegen den Beklagten verwandt ²⁵⁾, die in der Steigerung vorgebrachten Tatsachen entsprechen aber nicht mehr dem Gegenstand der Beschwerdeführung, sondern bringen im günstigsten Falle den

(vgl. zur Bedeutung von ἐπιρίπτω Hrsgg. zu P. Tebt. 5, 183), da damit zugleich die Möglichkeiten für Erpressung und Pfändung seitens der Beamten wegfielen.

22) Nicht zu entscheiden ist der Gebrauch von οὔτε . . . ἀλλὰ in P. Petr. II 19, 2 (Mitte III. Jh. v. Chr.) und von οὐ μόνον εἰ ἀλλὰ καὶ in BGU 1255, 8 (Ende ptol. Zt.).

23) Z. 23; vgl. dazu Preisigke, Berichtigungsliste I 348.

24) Für eine Ergänzung von [ἀλλὰ κα]τῆ bleibt vermutlich kein Raum, obwohl mindestens ab Z. 11 die Zeilen so lang sind, daß die Partikel dort noch Platz finden könnte.

25) Keinesfalls ist die von Kühner-Gerth, a.a.O. 257, vermerkte Besonderheit hier anwendbar, nach der „die Steigerung auch stattfinden“ kann, „wenn einem wichtigeren Gegenstande ein minder wichtiger gegenübergestellt wird“.

Behörden erschwerende Umstände zur Kenntnis, häufig jedoch andere Tatbestände oder Verhaltensweisen, die geeignet sind, den Beklagten zusätzlich moralisch zu belasten²⁶⁾. Damit entspricht die hier angewandte Steigerung einer rhetorischen Übersteigerung, durch die gerade der Inhalt des ersten Satzgliedes erhöhte Bedeutung erhält und in besonderer Weise unterstrichen wird.

Diese Feststellungen genügen bereits für eine Interpretation des P. Würzb. 9, von dem hier ausgegangen wurde. Man wird folgern müssen, daß auch dort gerade der Inhalt des ersten Satzgliedes besonders unterstrichen werden sollte, daß die Petition somit auf die Befreiung des eingebenden Antinoiten selbst von einer Liturgie abzielte, wie das auch die sachlichen Begleitumstände bereits nahelegten.

Es bleibt jedoch abschließend noch zu fragen, woher dieser Gebrauch von οὐ μόνον . . . ἀλλὰ καί in die auf Papyrus erhaltenen Petitionen Ägyptens eingedrungen ist. Dabei gibt der Umstand, daß auch einfach formulierte Eingaben erhalten sind, einen wichtigen Hinweis. Klagte man auf Herausgabe oder Rückerstattung, so genügte als Kennzeichnung des Tatbestandes: οὐκ ἀποδέδωκέν μοι ο. ä. — wie es auch mehrfach überliefert ist²⁷⁾. Wollte man aber diesen Tatbestand noch eindrücklicher schildern, so wurde, wie in P. Giss. Univ. Bibl. 1 (156 od. 145 v. Chr.), Z. 10 ff., etwa geschrieben: οὐκ ἀποδέδωκεν . . . διαπλανῶν με . . . κατεγνωκῶς κτλ. Erschwerende Umstände wurden also im Partizip angefügt, da sie für die Klage keine eigenständige Bedeutung besaßen. Es ist dann der zweite Schritt, daß sie verselbständigt und dem Haupttatbestand zunächst in der Form der Anreihung, dann in der der Steigerung gegenübergestellt werden. Nur bei einer Petition dieser Art (BGU 1844) haben die Herausgeber — soweit ich sehe — einmal darauf hingewiesen, daß „der Stil . . . so gesucht“ sei „wie öfters in diesen Eingaben“. Dazu gehört wohl gerade auch die hier ge-

26) Das gleiche Verfahren wird auch bei der Verteidigung angewandt, wenn in P. Oxy. 2131 (207 n. Chr.) der Beschwerdeführer in der Bitte um Untersuchung (Z. 16) gegen einen Beamten, der dem Petenten unter falschem Namen eine ungerechtfertigte Liturgie aufgebürdet hat (Z. 10—13), zu seiner Verteidigung anführt: ἀεὶ χρηματίζων τῷ προκειμένῳ ὀνοματίῳ, ᾧ συμφώνως ἀναδοθεὶς ἔτι ἄνωθεν εἰς φυλακίαν ταύτην ἀμέμπτως ἐξετέλεσα, οὐ μόνον ἀλλὰ καὶ τὰ κατ' ἔτος ὀφειλόμενα ἐπικεφάλια τελεῶ (Z. 8—10).

27) Vgl. UPZ 46, 13 ff. (162 v. Chr.?). 32, 24 ff. (162/1 v. Chr.); P. Oxford 1, 12 (fr. II. Jh. v. Chr.).

kennzeichnete Verwendung von οὐ μόνον . . . ἀλλὰ καί, die allgemein einem gesuchten, einem rhetorisierenden Stil in Papyri wie auf Inschriften entspricht²⁸⁾.

Damit ist der Umkreis für die Herkunft dieser Verwendung bereits abgesteckt. Sie endgültig zu klären, ist nicht Aufgabe des Papyrologen; und deshalb soll zum Abschluß lediglich auf einige Stellen aus isokrateischen Reden hingewiesen werden, in denen die Partikel in gleicher Weise verwandt zu sein scheint. Wenn Isokrates 5, 116 f., sagt, er sehe τὰς . . . πραότητας οὐ μόνον ἐπὶ τῶν ἀνθρώπων . . . εὐδοκίμουσας, ἀλλὰ καὶ τῶν θεῶν τοὺς μὲν τῶν ἀγαθῶν αἰτίους ἡμῖν ὄντας Ὀλυμπίους προσαγορευομένους, τοὺς δ' ἐπὶ ταῖς συμφοραῖς . . . τεταγμένους δυσχερεστέρας τὰς ἐπωνυμίας ἔχοντας, so wird mit der Gegenüberstellung von ἀνθρωποι und θεοί zwar eine Steigerung besonders sinnfällig, da es aber auch im zweiten Fall allein auf die Wertschätzung durch die Menschen ankommt, wird das Schwergewicht der Aussage nicht — wie man das erwarten sollte — in den Bereich der Götter verlegt, sondern ihre Einführung an dieser Stelle entspricht lediglich einer rhetorischen Übersteigerung. Häufig verwendet er ferner als Steigerung im zweiten Satzglied, daß der geschilderte Tatbestand für alle Griechen von Bedeutung sei, nicht nur für die Athener. Das ist gewiß weitgehend bestimmt durch sein panhellenisches Programm, bei dessen Proklamierung diese Steigerung besonders oft verwandt wird²⁹⁾. Aber auch dort, wo Isokrates wie im Areopagitikos politische Maßnahmen für seine eigene Stadt vorschlägt, kann er sagen, daß seine Mitbürger in der Nachfolge ihrer Vorfahren zu Rettern nicht nur der Stadt, sondern auch aller Griechen würden (7, 84).

Doch das sind nur Beispiele aus epideiktischen Reden; wichtiger müssen noch solche aus Gerichtsreden sein, die in der Tat nicht fehlen. So wird in der Rede über das Gespann als Verteidigungsgrund die εὐνοια des Alkibiades gegen seine Mitbürger hervorgehoben und dabei argumentiert: ὥστ' οὐ μόνον ἐξ ὧν ὑμᾶς εὐ ποίηκεν, ἀλλὰ καὶ ἐξ ὧν δι' ὑμᾶς κακῶς πέπονθε βῆδιον γνῶναι τὴν εὐνοίαν τὴν ἐκείνου (16, 41). Die εὐνοια eines Menschen kann man aber schlechterdings allein an den von ihm gespendeten Wohltaten erkennen, auf sie — und damit

28) Vgl. zur Verwendung in Inschriften E. Norden, Die antike Kunstprosa I⁴ (1923) 145².

29) Vgl. z. B. Isocr. 4, 83; 5, 8. 23.

auf den Inhalt des ersten Satzgliedes — kommt es also auch allein an. Doch wieder sollen — wie bei den Papyruszeugnissen — vor allem die Zeugnisse vorgeführt werden, in denen das Petitum deutlich Auskunft darüber gibt, welcher genannte Tatbestand für die Beurteilung des jeweiligen Falles den Vorzug verdient:

Isocr. 17:

Petitum auf Herausgabe eines Depositum: παρακαταθήκας ἐγκαλῶν (56).

οὐ γὰρ μόνον περὶ πολλῶν χρημάτων κινδυνεύω, ἀλλὰ καὶ περὶ τοῦ μὴ δοκεῖν ἀδίκως τῶν ἀλλοτρίων ἐπιθυμεῖν (1).

Isocr. 18:

παραγραφὴ gegen Zulässigkeit des Prozesses, die mit συνθήκαι begründet wird. Petitum auf Einhaltung der συνθήκαι: ἡγοῦμαι ταῖς τε συνθήκαις ὁμᾶς . . . βοηθήσειν (4).

ἀποδείξω δὲ Καλλίμαχον οὐ μόνον παρὰ τὰς συνθήκας δικάζομενον, ἀλλὰ καὶ περὶ τῶν ἐγκλημάτων ψευδόμενον (4)³⁰.

Isocr. 19:

Petitum auf Sicherung des Erbes für den Beklagten in eigener Person: τὰ δίκαια ψηφίσασθαι, καὶ τοιούτους μοι γενέσθαι δικαστάς, οἷων περὶ ἂν αὐτοὶ τυχεῖν ἀξιῶσαιτε (51).

wenn sich die Richter täuschen ließen, οὐ μόνον ἔμ' ἀδικήσετε, ἀλλὰ καὶ Θρασύλοχον τὸν τὴν διαθήκην καταλιπόντα (47)³¹.

Am eindrücklichsten aber ist die Aufforderung an die Richter, der Gesetzesübertreter möge μηδ' ὑπὲρ τοῦ συντυχόντος μόνον ἀλλ' ὑπὲρ ἅπαντος τοῦ τρόπου δίκην παρ' αὐτῶν λαμβάνειν (20, 7). Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß in diesem wie in allen anderen Prozessen natürlich nur Strafe für das in Frage stehende einzelne Vergehen, nicht aber für den Charakter der im Prozeß unterliegenden Partei verhängt werden konnte.

30) Die Ankündigung des zweiten Satzgliedes wird in der weiteren Rede auch ausgeführt, aber da die Zulässigkeit des Prozesses bestritten wird, spielen diese Ausführungen für das Ziel der Klage keine Rolle.

31) Auch auf die weiterhin aufgezählten, noch lebenden Angehörigen des Erblassers kommt es im Rechtsstreit nicht an.

236 H. Braunert: Ein rhetorischer Gebrauch von οὐ μόνον . . . ἀλλὰ καί.

Die zusätzliche moralische Abwertung des Prozeßgegners, die auch sonst bereits als kennzeichnend für den Inhalt des zweiten Satzgliedes festgestellt werden konnte, wird hier ad absurdum geführt, und damit werden Bedeutung und Gebrauch der Partikel οὐ μόνον . . . ἀλλὰ καί im rhetorischen Stil der attischen Gerichtsrede treffend beleuchtet³²).

Kiel

Horst Braunert

32) Auf die Abhängigkeit der Enteuxeis von der attischen Gerichtsrede in Aufbau und Wortwahl (vgl. auch oben A. 11) verweist bereits P. Collomp, *Recherches sur la chancellerie et la diplomatie des Lagides* (1926) 126 ff.